

Nordrhein-Westfälisches Dan-Kollegium e. V.

Finanzordnung

§ 1 Gemeinnützigkeit

1. Die dem Verband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu verwenden.
2. Die Liquidität ist dauerhaft sicherzustellen.
3. Die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebende Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung ist zu beachten.

§ 2 Wirtschaftsplan

1. Der Schatzmeister entwirft den Wirtschaftsplan.
2. Der Vorstand stellt, gegebenenfalls nach Beratung durch den Verbandsrat, den Wirtschaftsplan auf und legt diesen der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

§ 3 Belege, Buchführung und Jahresabschluss

1. Für jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein.
2. Alle Geschäftsvorfälle sind planmäßig, lückenlos, zeitnah und vollständig zu erfassen.
3. Buchführung und Jahresabschluss werden von dem beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich nur bargeldlos.
3. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einer Ausgabe obliegt demjenigen, der verantwortlich eine Zahlungsverpflichtung verursacht hat.
4. Anweisungsberechtigt ist der Schatzmeister, im Falle seiner Verhinderung der Präsident oder der Vizepräsident.
5. Zeichnungsbefugnis haben der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

§ 5 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Teilnehmerbeiträge etc. ergeben sich aus dem Anhang Beiträge.

§ 6 Auslagen / Spesen

1. Auslagen, Aufwandsentschädigen, Spesen etc. ergeben sich aus dem Anhang Spesen

§ 7 Inkrafttreten : sofort

1. Diese Ordnung wurde vom Präsidium am 21.08 2021 beschlossen.

(Stand 2021)